

An die  
Finanzmarktaufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die  
Pensionskassen Informationspflichtenverordnung geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup>  
hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes  
zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der  
Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist  
vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

## **II. Zum Verordnungstext**

### Zu Z 1 (§ 1a):

Der Text in den einzelnen Ziffern des § 1a sollte mit dem Einleitungsteil („Die Pensionskasse  
hat ... folgende allgemeine Informationen ... zur Verfügung zu stellen.“) eine sprachlich  
konsistente Einheit bilden. Es sollte daher in Z 2 statt „der Mitgliedsstaat“ „den Mitgliedstaat  
...“ (oder allenfalls auch nur „Mitgliedstaat ...“) lauten.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2a):

In § 2 Abs. 2a sollte es sprachlich etwas leichter verständlich „gemäß dem Schlussteil des § 19 Abs. 3 PKG“ statt „gemäß § 19 Abs. 3 Schlussteil PKG“ heißen.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 7):

Es wird angeregt, der Novellierungsanordnung den bestimmten Artikel vorzustellen: „Dem § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:“. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnungen 9 und 14.

Auf das Wort „textlich“ in § 2 Abs. 7 kann wohl ohne Bedeutungsverlust verzichtet werden: Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 3 Abs. 5.

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 3):

In § 12 Abs. 3 erster Satz sollte vor „§ 1a“ sowie in § 12 Abs. 3 zweiter Satz vor „§ 2 Abs. 1“ jeweils der Artikel „Die“ bzw. „die“ entfallen.

**III. Zu den Materialien**

Für die Begutachtung eines Entwurfs einer Verordnungsnovelle wäre eine Textgegenüberstellung hilfreich.

Wien, 23. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt